


Druckerei AG Suhr

Postweg 2 • 5034 Suhr

Satz • Druck • Ausrüsten

Telefon 062 855 0 855

Telefax 062 855 0 859

E-Mail info@drucksuhr.ch

Web www.drucksuhr.ch

MWST-Nr. 100 057

Grafik/Gestaltung

Satz/Lithos/DTP

Internet-Lösungen

Druck/Farbdruck

Kopierservice

Endlosformulare

Prägen/Stanzen

Ausrüsten

Spedition

Eigentum von Daten und Datenträgern

Die technologischen Veränderungen der letzten Jahre in der grafischen Branche haben die Unsicherheiten bezüglich der Frage, wer Eigentümer der zu bearbeitenden Daten ist, vergrössert. Dazu gehört insbesondere auch die Frage, ob Daten, bzw. Erstellungsmaterial herausgegeben werden müssen und wie die urheberrechtlichen oder Eigentumsverhältnisse sind.

Daten und Datenträger

Wichtig ist vorerst darauf hinzuweisen, dass zwischen den Daten (Inhalt) einerseits und den Datenträgern (Diskette, CD-ROM) andererseits unterschieden werden muss:

Beim Datenträger handelt es sich um ein Werkzeug oder Zwischenprodukt, welches zur Herstellung des Druckerzeugnisses benötigt wird.

Bei den Daten selbst handelt es sich beispielsweise um den Inhalt eines geistigen Werkes. Sie werden in der Form z.B. eines Manuskriptes, einer Vorlage oder durch Datentransfer (Datenträger oder online) geliefert. Urheber oder Eigentümer bleibt dabei der Lieferant und Hersteller dieser Daten.

Der Druckvertrag

Die Druckerei verpflichtet sich zur Herstellung eines Werkes (Drucksache), der Kunde zur Leistung einer Vergütung. Dabei ist es selbstverständlich, dass der Kunde alle Kosten, die bei der Herstellung der Drucksache entstehen, dem Drucker zu bezahlen hat. Darunter fallen auch die Kosten für die Herstellung der Druckform und für die Bearbeitung von Daten. Der Drucker ist somit nur verpflichtet, die Drucksache zu erstellen und für den Kunden bereit zu halten. Daraus folgt, dass alle Datenträger, Zwischenprodukte oder eigens hergestellte oder verwendete Werkzeuge, Eigentum der Druckerei sind und auch bleiben. Der Kunde bleibt Eigentümer, wenn er diese Datenträger selber geliefert, oder besorgt hat.

Keine Herausgabepflicht

Als Eigentümer der Reproduktionsunterlagen ist die Druckerei nicht verpflichtet, diese an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde anschliessend die Herausgabe von Datenträgern, ohne dass dies bereits vorgängig im Druckvertrag geregelt wurde, so braucht es dazu das Einverständnis der Druckerei. Es ist ein neuer Vertrag über die Eigentumsübertragung an der Reproduktionsunterlage abzuschliessen.




Druckerei AG Suhr

Postweg 2 • 5034 Suhr

Satz • Druck • Ausrüsten

Telefon 062 855 0 855

Telefax 062 855 0 859

E-Mail info@drucksuhr.ch

Web www.drucksuhr.ch

MWST-Nr. 100 057

Grafik/Gestaltung

Satz/Lithos/DTP

Internet-Lösungen

Druck/Farbdruck

Kopierservice

Endlosformulare

Prägen/Stanzen

Ausrüsten

Spedition

Eigentum von Daten und Datenträgern

Archivierungspflicht

Wird mit dem Kunden vereinbart, dass die Druckerei Daten oder Datenträger archiviert, so handelt es sich um einen speziellen Vertrag, der zusätzlich und neben dem Druckvertrag abgeschlossen wird. Der Druckbetrieb ist nicht verpflichtet, über die Beendigung des Druckauftrages hinaus Datenträger oder Erstellungsmaterial aufzubewahren. Da der Druckbetrieb Eigentümer dieser Unterlagen ist, kann er darüber verfügen. Im Weiteren ist der Drucker auch nicht verpflichtet, die Daten selbst in irgendeiner Form aufzubewahren oder zu archivieren. Er ist befugt, die Daten nach Abschluss des Druckauftrages zu löschen.

Urheberrechtliche Fragen

Werke im Sinne des Urheberrechts sind geistige Schöpfungen der Literatur und der Kunst (z.B. der Grafik, Fotografie), die individuellen Charakter haben. Dabei ist der Urheber diejenige natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Das Urheberrecht ist übertragbar.

Hat die Druckerei selbst für einen Kunden ein solches Werk geschaffen (Grafik, Gestaltung, Firmenlogo), muss im Vertrag die Übertragung des Urheberrechtes an diesem Werk an den Kunden geregelt werden.

